



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Halle
Ernst-Kamieth-Str. 5
06112 Halle (Saale)

Az. 631ppw/004-2019#052
Datum: 20.07.2021

ORIGINAL

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau einer Kabelschaltstelle (SST) im Bahnhof Sangerhausen“

in der Stadt Sangerhausen
im Landkreis Mansfeld-Südharz

Bahn-km 59,140

der Strecke Halle (Saale) Hbf - Hann. Münden

Vorhabenträgerin:

DB Netz AG
Regionalbereich Südost
Brandenburger Straße 1
04103 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	6
A.1.	Genehmigung des Plans.....	6
A.2.	Planunterlagen	6
A.3.	Konzentrationswirkung.....	8
A.4.	Nebenbestimmungen.....	8
A.4.1.	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	8
A.4.2.	Immissionsschutz.....	8
A.4.3.	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter	9
A.4.4.	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr	9
A.4.5.	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter	9
A.4.6.	Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	10
A.4.7.	Unterrichtungspflichten	10
A.5.	Zusagen der Vorhabenträgerin	10
A.6.	Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	13
A.7.	Sofortige Vollziehung	13
A.8.	Gebühr und Auslagen	13
A.9.	Hinweise.....	13
B.	Begründung	14
B.1.	Sachverhalt	14
B.1.1.	Gegenstand des Vorhabens	14
B.1.2.	Verfahren	14
B.2.	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	15
B.2.1.	Rechtsgrundlage	15
B.2.2.	Zuständigkeit.....	16
B.3.	Umweltverträglichkeit.....	16
B.4.	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	16
B.4.1.	Planrechtfertigung	16
B.4.2.	Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung	17
B.4.3.	Wasserhaushalt	17
B.4.4.	Naturschutz und Landschaftspflege	17
B.4.4.1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	17
B.4.5.	Immissionsschutz.....	18
B.4.6.	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
B.4.7.	Denkmalschutz	19
B.4.8.	Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr	19
B.4.9.	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter	19
B.4.10.	Verkehr und Verkehrsinfrastruktur	19

B.4.11. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter	20
B.4.12. Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung	20
B.5. Gesamtabwägung	20
B.6. Sofortige Vollziehung	20
B.7. Entscheidung über Gebühr und Auslagen	21
C. Rechtsbehelfsbelehrung	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S. 2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S. 2439), in der jeweils aktuellen Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Alt.	Alternative
Anl.	Anlage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - v. 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 v. 01.09.1970)
Az.	Aktenzeichen
BASA	Bahnelbstanschlussanlagen
BEVVG	Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) v. 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2394), in der jeweils aktuellen Fassung
BGBl	Bundesgesetzblatt
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) v. 29.08.2002 (BGBl I S. 3478), in der jeweils aktuellen Fassung
Bl.	Blatt
BKompV	Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088), in der jeweils aktuellen Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils aktuellen Fassung
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsches Institut für Normung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
i. V. m.	in Verbindung mit
KampfM-GAVO	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) v. 20.04.2015 (GVBl LSA S. 443), in der jeweils aktuellen Fassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) v. 10.12.2010 (GVBl LSA 2010, S. 569), in der jeweils aktuellen Fassung
Nr.	Nummer
o. g.	oben genannte
S.	Satz, Seite

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) v. 16.11.1970 (BGBl I S. 1565), in der jeweils aktuellen Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung v. 25.06.2005 (BGBl I S. 1757, ber. BGBl I S. 2797), in der jeweils aktuellen Fassung
v.	vom
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 19.03.1991 (BGBl I S. 686), in der jeweils aktuellen Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl I S. 102), in der jeweils aktuellen Fassung

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1. Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau einer Kabelschaltstelle (SST) im Bahnhof Sangerhausen“, in der Stadt Sangerhausen, im Landkreis Mansfeld-Südharz, Bahn-km 59,140 der Strecke Halle (Saale) Hbf - Hann. Münden, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines Modulgebäudes
- Anpassung der Kabelanlagen

A.2. Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Stand: 03.03.2021	genehmigt Änderung nach der Herstellung des Benehmens
2.1	Übersichtsplan Auszug aus topografischer Karte Maßstab 1:25.000 Stand: 20.11.2020	nur zur Information Änderung nach der Herstellung des Benehmens
2.2	Übersichtslageplan Strecke 6343, km 58,670 - 59,750 Maßstab 1:5.000 Stand: 20.11.2020	nur zur Information Änderung nach der Herstellung des Benehmens

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan / Kabel- und Leitungslageplan Strecke 6343, km 59,001 - 59,189 Maßstab 1:500 Stand: 27.04.2020	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Stand: 27.04.2020	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Strecke 6343, km 58,998 - 59,273 Maßstab 1:1.000 Stand: 27.04.2020	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan Pflanzstandorte Ausgleichspflanzungen Maßstab 1:1.000 Stand: 15.04.2021	genehmigt Dieser Plan wurde nach der Herstellung des Benehmens neu eingefügt.
6	Grunderwerbsverzeichnis Stand: 03.03.2021	genehmigt Änderung nach der Herstellung des Benehmens
7.1	Bauwerksplan Standortplan, Draufsicht und Schnitte Container Maßstab 1:100 Stand: 27.04.2020	nur zur Information
7.2	Bauwerksplan Basa Sangerhausen, Grundriss Kellergeschoss Maßstab 1:50 Stand: 27.04.2020	nur zur Information
7.3	Bauwerksplan Basa Sangerhausen, Grundriss 2. OG Maßstab 1:50 Stand: 27.04.2020	nur zur Information
8	Schalltechnische Untersuchung Stand: 11.10.2019	nur zur Information
9	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Strecke 6343, km 59,010 - 59,199 Maßstab 1:500 Stand: 27.04.2020	genehmigt
10.1	Maßnahmenblatt 001_A Stand: 26.02.2021	genehmigt Diese Unterlage wurde nach der Herstellung des Benehmens neu eingefügt.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.2.1	Maßnahmenplan Verortung der Ausgleichsmaßnahme Maßstab 1:1.000 Stand: 20.04.2021	genehmigt Dieser Plan wurde nach der Herstellung des Be- nehmens neu eingefügt.

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3. Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4. Nebenbestimmungen

A.4.1. Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst zeitlich parallel, mindestens aber in der unmittelbar dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.
- (2) Der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie dem Sachbereich 1 der Außenstelle Halle des Eisenbahn-Bundesamtes ist die Fertigstellung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unverzüglich gesondert anzuzeigen und ein Termin zur gemeinsamen Abnahme dieser Maßnahme zu vereinbaren.

A.4.2. Immissionsschutz

Passanten, Anwohner und Anlieger sind gegen Belästigungen durch Staub weitgehend zu schützen.

A.4.3. Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich von Anlagen, Kabeln sowie Ver- und Versorgungsleitungen Dritter mit deren Betreibern Abstimmungen und Einweisungen, die erforderlichenfalls vor Ort stattzufinden haben, durchzuführen und die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.
- (2) Notwendige Verlegungen oder die Sicherung bestehender Kabel und Leitungen hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den betroffenen Kabel- und Leitungsträgern auszuführen. Bei Arbeiten innerhalb von Leitungsschutzsicherungen sowie in Kabelnähe sind die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, Kabel und Leitungen Dritter, die erst während der Bauausführung bekannt werden, in Abstimmung mit dem zuständigen Dritten zu sichern und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten.
- (4) Der Beginn und der Abschluss der Arbeiten an Leitungsanlagen Dritter sind den Betreibern anzuzeigen. Mit der Abschlussanzeige sind die aktualisierten Bestandspläne zu den geänderten Leitungsanlagen an die Betreiber zu übergeben.

A.4.4. Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

- (1) Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, beim unerwarteten Auffinden von Kampfmitteln unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, die Fundstelle zu kennzeichnen und vor Betreten zu sichern sowie das Auffinden unverzüglich dem Ordnungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
- (2) Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Absperungen zu sichern.

A.4.5. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass Eingriffe in Grundstücke, die für die Bauausführung vorübergehend benötigt werden, so gering wie möglich gehalten werden. Nach Möglichkeit ist der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit dem Eigentümer unverzüglich, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Baumaßnahme wiederherzustellen.

A.4.6. Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

- (1) Das Bauvorhaben ist entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sicher herzustellen.
- (2) Die Bauausführung muss den genehmigten Plänen entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat dies durch geeignete Maßnahmen der Bauüberwachung sicherzustellen. Bei erforderlichen Abweichungen vom genehmigten Plan ist ein Antrag auf Planänderung zu stellen.

A.4.7. Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Sachbereich 1, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5. Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Zusagen gegenüber untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz

Die Vorhabenträgerin sagte zu, folgende Hinweise zu beachten:

- (1) Durch bauliche, maschinentechnische oder betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ vom 19.08.1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970) in nachstehend aufgeführten Gebieten folgende Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

	tags	nachts
> Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
> Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
> Dorfgebiet/Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
> Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)

Die Nachtzeit ist nach der o. g. Richtlinie von 20 Uhr bis 7 Uhr.

- (2) Unvermeidbare Staubemissionen sind bei langanhaltender Trockenheit oder hohen Windgeschwindigkeiten z. B. durch befeuchten von Flächen oder durch Abdeckung von Lagerplätzen mit staubenden Gütern u. ä. (Punkt 5.2.3 Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 24.07.2002 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft-, GMBI. vom 30.07.2002, Seite 511) auf das Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Die eingesetzten Baumaschinen sollten den Kriterien einer lärmarmen Einstufung entsprechen und das Umweltzeichen RAL-UZ 53 (Blauer Engel/ Umweltzeichen - weil lärmarm -) besitzen.
- (4) Die Betriebsregelungen für Geräte und Maschinen nach § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002, BGBl. I Seite 3478, zuletzt geändert am 31.08.2015, BGBl. I S. 1474) sind zu beachten.

Zusagen gegenüber untere Abfallbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz

Die Vorhabenträgerin sagte zu, folgende Hinweise zu beachten:

- (5) Da durch die Baumaßnahme (Bauvorbereitung, -durchführung und -nachbereitung) unterschiedliche Abfälle entstehen können, sind diese entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu behandeln. Hierbei gilt vorrangig das Prinzip der Abfallvermeidung. Wenn die Abfallentstehung nicht vermeidbar ist, sind die entstandenen Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KrWG). Dabei ist einer hochwertigen Verwertung der Vorrang zu geben (§ 8 Abs. 1 KrWG). Nur nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Hierbei gilt für alle entstandenen Abfälle, dass diese so zu lagern, verwerten oder entsorgen sind, dass von ihnen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.
- (6) Während der Rückbaumaßnahme anfallende Abfälle, die verwertet bzw. beseitigt werden sollen, sind getrennt zu halten. Es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 und § 15 Abs. 3 KrWG).
- (7) Sollten während der Rückbau- und Aushubarbeiten gefährliche Abfälle, insbesondere aber
 - asbesthaltige Baustoffe (AVV 17 06 05*)
 - Kohlenteer und teerhaltige Produkte (AVV 17 03 03*)

- Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (17 06 03*)
- Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 17 01 06*)
- Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (AVV 17 05 03*)

anfallen, sind diese ebenfalls getrennt von den anderen Abfällen zu lagern und zugelassenen Entsorgungsbetrieben anzudienen.

- (8) Beim Rückbau und der Demontage der Kabelanschlüsse ist sicherzustellen, dass die Kabel, die PCB-haltige Stoffe oder Zubereitungen enthalten, bereits im Vorfeld zu entfernen, getrennt zu halten und getrennt zu beseitigen sind, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 2 Abs. 2 PCBAbfallV). Im Sinne des § 48 KrWG i. V. m. § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnis-Verordnung sind PCB-haltige Kabelabfälle (Abfallschlüssel 17 04 10* - Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten) gefährlich und unterliegen einer besonderen Überwachung. Es findet der § 50 (Nachweispflichten) Abs. 1 KrWG, weiterführend die Nachweisverordnung - NachwV, Anwendung.
- (9) Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen — Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.
- (10) Ergibt sich ein Kontaminationsverdacht oder eine organoleptische Auffälligkeit der mineralischen Abfälle, ist die untere Abfallbehörde zu informieren. Nach Absprache mit der unteren Abfallbehörde sind eine analytische Untersuchung sowie Bewertung nach den Vorgaben der LAGA M 20 zu veranlassen.
- (11) Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei den Bauarbeiten ausgehoben werden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

Zusagen gegenüber der Stadtwerke Sangerhausen GmbH

- (12) Die Schachtscheine werden vor der Pflanzung der Ausgleichsmaßnahme bei der Stadtwerke Sangerhausen GmbH eingeholt.

A.6. Entscheidungen über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7. Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8. Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A.9. Hinweise

- (1) Hinsichtlich der Durchführung der erforderlichen Bauarbeiten wird auf die Pflicht zur Einhaltung der AVV-Baulärm verwiesen.
- (2) Werden bei der Durchführung des Vorhabens in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, sind diese zu erhalten; der Fund ist der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Die bauausführenden Unternehmen sind entsprechend zu instruieren.
- (3) Soweit sich die Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken, hat die Vorhabenträgerin mindestens 14 Tage vor Baubeginn einen Antrag auf Anordnung verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 6 StVO bei den zuständigen Straßenverkehrsämtern zu stellen.
- (4) Zugunsten des plangenehmigten Vorhabens ist die Enteignung zulässig. Der genehmigte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Inhaber von sonstigen Grundstücksrechten haben dem Grunde nach Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld. Über die Höhe der Entschädigungen wird nicht in dieser Genehmigung, sondern in direkten Verhandlungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen bzw. im Rahmen eines Enteignungsverfahrens nach dem Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt entschieden.

B. Begründung

B.1. Sachverhalt

B.1.1. Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau einer Kabelschaltstelle (SST) im Bahnhof Sangerhausen“ hat den Neubau eines Modulgebäudes und die Umverlegung von Kabelanlagen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 59,140 der Strecke Halle (Saale) Hbf - Hann. Münden in Sangerhausen.

B.1.2. Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.11.2019, Az. T.016082172, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau einer Kabelschaltstelle (SST) im Bahnhof Sangerhausen“ beantragt. Der Antrag ist am 19.11.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, eingegangen.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen mehrmals überarbeitet.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.05.2020, Az. 631ppw/004-2019#052, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Stadt Sangerhausen Stellungnahme vom 20.07.2020, ohne Az.
2	Landkreis Mansfeld-Südharz Stellungnahme vom 07.07.2020, Az. bu

Neben den Behörden und Trägern öffentlicher Belange hat das Eisenbahn-Bundesamt die Betroffenen gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG zu dem Bauvorhaben angehört. Daraufhin sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Aufgrund der Ergebnisse der Benehmensherstellung hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen. Die Änderungen sind in den genehmigten Planunterlagen dokumentiert. Soweit durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als zuvor berührt wurden, wurde der jeweiligen Stelle bzw. Person die Änderung mit Schreiben vom 27.05.2021 mitgeteilt und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Erhebung von Einwendungen gegeben. Daraufhin ist eine Stellungnahme der Stadtwerke Sangerhausen GmbH vom 03.06.2021, Az. T-SL/ RiJ.-, eingegangen.

B.2. Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt:

Mit den in ihrem Aufgabenbereich berührten Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG das Benehmen hergestellt, indem ihnen mindestens je eine Ausfertigung der von der Vorhabenträgerin eingereichten Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet wurde.

Des Weiteren haben sich die Betroffenen, deren Eigentum durch die Realisierung des Vorhabens und der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beeinträchtigt wird, mit der Inanspruchnahme ihres Rechtes schriftlich einverstanden erklärt.

Schließlich besteht keine obligatorische Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe Punkt B.3), welche eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Soweit Kabel- und Leitungsträger im Rahmen ihrer Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange zugleich eigentumsrechtliche Positionen geltend gemacht haben, hat die Vorhabenträgerin sich in seiner Gegenäußerung mit den diesbezüglichen Forderungen der Kabel- und Leitungsträger grundsätzlich einverstanden erklärt. Der nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 VwVfG erforderliche Konsens ist daher auch insoweit hergestellt.

B.2.2. Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3. Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4. Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1. Planrechtfertigung

Ein Teil der Telekommunikationsanlagen der DB Netz AG befindet sich in dem zwischenzeitlich verkauften, ehemaligen BASA-Gebäude, in welchem es zudem ein

Feuchtigkeitsproblem gibt. Um die Anlagen der DB Netz AG aus diesem Gebäude zu verlegen, ist der Neubau einer Kabelschaltstelle erforderlich. Damit werden der weitere Betrieb und die uneingeschränkte Verfügbarkeit dieser Bahnanlagen gesichert.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2. Bauleitplanung, Raumordnung und Landesplanung

Raumordnerische Belange sowie Belange der Landesplanung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde eingeschätzt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist.

Das Vorhaben ist mit städtebaulichen Belangen vereinbar. Seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz wurde eingeschätzt, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der Umgebungsbebauung einfügt und den Rahmen der vorhandenen Bebauung einhält. Die Stadt Sangerhausen äußerte keine Bedenken.

B.4.3. Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Seitens der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Hinweise der unteren Wasserbehörde auf die gesetzlichen Bestimmungen wurden von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen.

B.4.4. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

B.4.4.1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) wird - soweit er unvermeidbar ist - durch die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinreichend kompensiert.

Sinn und Zweck der einschlägigen Rechtsvorschriften ist es, Eingriffe in Natur und Landschaft zur Vermeidung weitergehender Beeinträchtigungen zeitnah zu kompensieren. Um abzusichern, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem diesen Anforderungen entsprechenden und hinreichend

konkret bestimmten Zeitraum ausführt, war die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (1) zu erteilen.

Die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.1 (2) dient der Vollzugskontrolle hinsichtlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahme.

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt und schlägt eine Gehölzpflanzung als Ausgleichsmaßnahme vor. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin die Unterlagen überarbeitet und die vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme übernommen. Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde hat sich damit erledigt.

Der Kompensationsbedarf aus dem Eingriff wird durch die nachfolgende, plangenehmigte Maßnahme gedeckt:

001_A Pflanzung von vier Einzelgehölzen

Für die genaue Maßnahmenbeschreibung wird auf das Maßnahmenblatt (Unterlage 10.1) sowie den Maßnahmenplan (Unterlage 10.2.1) verwiesen. Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde ist die in der Planung vorgesehene Ausgleichsmaßnahme geeignet, die durch das Vorhaben verursachten, unvermeidbaren Eingriffe zu kompensieren.

Von einer rechtlichen Sicherung gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG war in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 S. 2 BKompV abzusehen, da keine Insolvenzabsicherung auf Flächen der öffentlichen Hand notwendig ist (hierzu BT-Drs. 19/17344, S. 169).

B.4.5. Immissionsschutz

Unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.2 war zum vorsorglichen Schutz Passanten, Anwohner und Anlieger aufzunehmen.

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz wurden keine Bedenken geäußert. Bezüglich der von ihr vorgetragenen Hinweise, sagte die Vorhabenträgerin zu, diese Hinweise zu beachten. (Punkt A.5 (1) bis (4))

B.4.6. Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Bezüglich der Stellungnahme der unteren Abfallbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz sagte die Vorhabenträgerin zu, deren Hinweise zu berücksichtigen. (Punkt A.5 (5) bis (11)) Seitens der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz bestehen keine Bedenken.

B.4.7. Denkmalschutz

Die Belange der Denkmal- und Bodendenkmalpflege werden durch das Vorhaben nicht berührt. Der Hinweis unter Punkt A.9 (2) (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA) hat einen rein vorbeugenden Charakter und berücksichtigt gleichzeitig einen entsprechenden Hinweis der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz.

B.4.8. Brand- und Katastrophenschutz, Kampfmittel sowie sonstige Gefahrenabwehr

Die mit dem Bauvorhaben belegten Flächen wurden als Kampfmittelverdachtsflächen eingestuft. Im geplanten Bereich wurde 2016 bereits eine Sondierung für die Firma Bilfinger Hochbau GmbH durch die private Räumfirma KMB Kampfmittelbergung GmbH durchgeführt. Die Sondierung fand bis zu einer Tiefe von 1,0 m statt. Nach Angabe der Vorhabenträgerin wird die Baugrube für den Kabelkeller bis in eine Tiefe von 1,0 m ausgehoben. Daher war lediglich ein vorbeugender Hinweis zur Kampfmittelbeseitigung unter Punkt A.4.4 (1) (KampfM-GAVO) aufzunehmen.

B.4.9. Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Kabel und Leitungen Dritter

Ein Leitungsträger hat im Rahmen seiner Stellungnahme unter Verwendung unterschiedlicher Formulierungen eine Sicherung seiner Leitungen und Anlagen im Baubereich sowie eine Abstimmung der Bauausführung gefordert. Diesen Forderungen wird durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3 Rechnung getragen. Soweit für die betroffenen Leitungen und Anlagen Bestandsverzeichnisse und/oder Lagepläne übergeben worden sind, wurden diese an die Vorhabenträgerin weitergereicht.

Zudem wies die Stadtwerke Sangerhausen GmbH in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass entsprechende Schachtscheine einzuholen sind. Dieses sicherte die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung zu. (Punkt A.5 (12))

B.4.10. Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

Unter Punkt A.9 (3) wird die Vorhabenträgerin vorsorglich darauf hingewiesen, dass, sofern sich die Ausführung der mit dieser Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen auf den Straßenverkehr auswirken wird, ein besonderes Genehmigungserfordernis besteht, welches durch die vorliegende Plangenehmigung unberührt bleibt. Gleichzeitig wird damit auch ein entsprechender Hinweis der Stadt Sangerhausen berücksichtigt.

B.4.11. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter

Die von Dritten in Anspruch genommenen Flächen werden mit deren Zustimmung bzw. deren ausdrücklicher Bereitstellung in Anspruch genommen.

B.4.12. Bautechnische Sicherheit und Bauüberwachung

Die Nebenbestimmung zur bautechnischen Sicherheit unter Punkt A.4.6 weist die Vorhabenträgerin auf die unbedingte Notwendigkeit der uneingeschränkten Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik hin. Die Forderungen und Hinweise zur Bauausführung haben einen vorbeugenden Charakter.

B.5. Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Herausnahme der Kabelanlagen aus einem nunmehr im Fremdeigentum stehenden Gebäude ist sinnvoll und geboten. Entgegenstehende Belange, die überwunden werden müssten, sind durch die Gestaltung des Verfahrens und die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen nicht zu befürchten.

Im Einzelnen waren für die abschließende Entscheidung die zuvor genannten Erwägungen maßgeblich.

B.6. Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7. Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Halle
Halle (Saale), den 20.07.2021
Az. 631ppw/004-2019#052
EVH-Nr. 3429870

Im Auftrag